

Das “Hamburger Modell” und die Vergnügungsteuer – Eine Umverteilung zulasten der Kommunalhaushalte

■ RA Dr. Andreas Bartosch

Am 20. Juni 2024 hat die Europäische Kommission am Ende des sog. förmlichen Prüfverfahrens gemäß Artikel 108 Absatz 2 AEUV¹ einen Negativbeschluss angenommen, in dem sie die Steuerregelungen in den 16 deutschen Landesspielbankgesetzen betreffend die besondere Besteuerung von Spielbankunternehmen für beihilferechtswidrig erachtete und die Rückforderung der Letzteren gewährten Steuervorteile anordnete².

In den Begründungserwägungen – und dies ist der Kern dieses Beitrages – erkannte die Kommission darauf, dass Spielbankunternehmen – ebenso wie die mit ihnen in Konkurrenz stehenden gewerblichen Spielhallen – der kommunalen Vergnügungsteuer zu unterwerfen sind³.

Indes erachtete die Kommission in ihrem finalen Beschluss aus dem Juni 2024 die Regelung im Hamburgischen Spielbankgesetz, welches eine fiktive allein in den Landeshaushalt fließende Ausgleichsabgabe festsetzt, für beihilferechtskonform⁴.

Grund für die Verfassung dieses Beitrages ist es aufzuzeigen, dass die Regelung, wie sie in dem Spielbankgesetz der Freien und Hansestadt Hamburg gewählt wurde, abgesehen von den mit diesen verbundenen EU – beihilferechtlichen Bedenken, welche allerdings nicht Gegenstand dieses Beitrages sind⁵, die Kommunen, in denen Spielbankunternehmen belegen sind, um einen guten Teil der Einnahmen beraubt, die sie entsprechend den Feststellungen des Beschlusses vom 20.6.2024, dass die Spielbankunternehmen Vergnügungssteuer schulden, hätten. M.a.W. dieser Beitrag möchte aufzeigen, dass das sog. „Hamburger Modell“⁶ in einem Stadtstaat (wie eben der Freien und Hansestadt Hamburg) funktionieren könnte, es aber ausgeschlossen ist, dass die Bundesländer eine Regelung in ihren jeweiligen Spielbankgesetzen hinterlegen, die es ihnen erlaubt, die Erhebung der allein den Kommunen zustehenden Vergnügungsteuer diesen (gemeint sind eben die Kommunen) vorzuenthalten. Oder noch anders gewendet: Die Spielbanken schulden Vergnügungssteuer. Und diese schulden sie

zwingend in vollem Umfang der jeweiligen Spielbankgemeinde.

HAMBURGER MODELL IM EINZELNEN

Gegenstand des Beschlusses vom 20. Juni 2024 sind die wirtschaftlichen Vorteile, die Spielbankunternehmen in Deutschland dadurch genießen, dass sie einer anderen Besteuerungssystematik unterliegen als die mit ihnen im Wettbewerb stehenden gewerblichen Spielhallen⁷ und dadurch eine geringere Steuergesamtbelastung zu tragen haben als Letztere.

- Einerseits unterliegen Spielbankunternehmen nach Maßgabe der einschlägigen Landesspielbankgesetze stets einer sog. Spielbankabgabe, sog. zusätzlichen Leistungen und in einigen Bundesländern auch einer Gewinnabgabe. Bemessungsgrundlage (für die Spielbankabgabe und die zusätzlichen Leistungen) ist zumeist der sog. Bruttospielertrag (nachfolgend kurz bezeichnet als: „BSE“), unter dem der Spieleinsatz, also der Betrag, den der Spieler aufwendet, abzüglich der an den Spieler ausgezahlten Gewinne zu verstehen ist⁸.
- Andererseits unterliegen die gewerblichen Spielhallen (genauso wie alle anderen Unternehmen) einer Reihe allgemeiner Steuern, hauptsächlich der Einkommen- oder Körperschaftsteuer und dem damit zusammenhängenden Solidaritätszuschlag, der Gewerbesteuer und der Umsatzsteuer⁹. Die Gesamtheit dieser Einzelsteuern stellt das sog. “Normalbesteuerungssystem” dar, wie es der Beschluss vom 20.6.2024 zugrunde legt.
- Die Differenz zwischen der (höheren) Belastung im “Normalbesteuerungssystem” und der niedrigeren Besteuerung, wie sie die Spielbankunternehmen trifft, betrachtet der Beschluss vom 20.6.2024 als EU – rechtswidrige Beihilfe.

In Artikel 1 Absatz 1 des Beschlusses vom 20.6.2024 wird wie folgt festgestellt:

„Die 16 besonderen Steuerregelungen für Spielbankunternehmer in den

16 deutschen Bundesländern (entsprechend den Ausführungen in Abschnitt 4.1 der Erwägungsgründe) stellen staatliche Beihilferegulungen dar, die Deutschland unter Verstoß gegen Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union rechtswidrig durchgeführt hat. Die auf der Grundlage dieser Beihilferegulungen gewährten Beihilfen sind mit dem Binnenmarkt unvereinbar.“

Absatz 2 dieses Artikels 1 sieht eine Ausnahme von Absatz 1 wie folgt vor:

„Abweichend von Absatz 1 stellt die ab dem 1. Januar 2024 in Hamburg auf Spielbankunternehmer anwendbare Regelung (Gesetz über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank, geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2023) keine Beihilfe dar.“

Dem vorzitierten Absatz 2 liegt der Umstand zugrunde, dass das Bundesland Hamburg mit Wirkung zum 1.1.2024 eine sog. Ausgleichsabgabe eingeführt hatte, um sicherzustellen, dass der dortige Spielbankbetreiber mindestens den gleichen Steuerbetrag zahlt, den er unter dem “Normalbesteuerungssystem”, das für Spielhallenbetreiber gilt, zahlen würde, um auf diese Weise (angeblich) den EU – beihilferechtlichen Vorteil zugunsten der Spielbankunternehmen auszugleichen. Diese Ausgleichsabgabe entspricht der Differenz,

▷ Der Autor



Dr. Andreas Bartosch
ist seit nunmehr exakt 30 Jahren am Standort Brüssel im Europäischen Beihilfenrecht tätig.

Foto: privat

sofern es sich um einen positiven Betrag handelt, zwischen dem Steuerbetrag, der nach dem „Normalbesteuerungssystem“ fällig wäre, und dem vom Spielbankbetreiber nach den steuerlichen Sonderregelungen zu zahlenden Steuerbetrag¹⁰.

Ausdrücklich und entgegen der heftigen Gegenwehr der deutschen Behörden sowie diverser Spielbankunternehmen, die im Rahmen der formellen Prüfung Stellungnahmen abgegeben hatten, hat die Kommission darauf erkannt, dass auch Spielbankunternehmen – ebenso wie gewerbliche Spielhallen – die den Kommunen zustehende Vergnügungsteuer schulden¹¹.

Nach Maßgabe des Beschlusses vom 20.6.2024 haben sich die deutschen Behörden verpflichtet, „die Vergnügungsteuer auf der Grundlage der für Glücksspielgeräte geltenden Bestimmungen des Hamburgischen Spielvergnügungsteuergesetzes (Spielgeräte mit Geldgewinnmöglichkeit) zu berechnen: Sie beträgt 5 Prozent der in der öffentlichen Spielbank getätigten Einsätze. Die Einkommensteuer und andere Ertragsteuern sind unter Zugrundelegung des Höchststeuersatzes zu berechnen.“¹²

Die entscheidende Bestimmung des § 3 Absatz 3 des Hamburgischen Spielbankgesetzes (nachfolgend kurz bezeichnet als: „SpielbankG HH“) lautet sodann wie folgt:

„Sofern die Steuerlast nach Absatz 1 unter Berücksichtigung der Spielbankabgabenermäßigung nach Absatz 2 niedriger ist als eine fiktive Steuerlast bei Nichtanwendung der Steuerbefreiungen für Spielbanken nach Bundesrecht und nach § 5 Absatz 6 (fiktive Vergleichsberechnung), ist der Differenzbetrag als Ausgleichsabgabe zu entrichten. Bei der fiktiven Vergleichsberechnung bleibt die Steuerlast nach Absatz 1 außer Ansatz und es ist insbesondere von dem jeweiligen ertragsteuerlichen Höchststeuersatz in der entsprechenden Rechtsform des Spielbankunternehmens auszugehen sowie das Hamburgische Spielvergnügungsteuergesetz vom 29. September 2005 (HmbGVBl. S. 409), geändert am 6. Oktober 2006 (HmbGVBl. S. 509), zu berücksichtigen. § 12 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Spielvergnügungsteuergesetzes kann in Fällen der Unbilligkeit bei der fiktiven Vergleichsberechnung Anwendung finden.“

steuergesetzes kann in Fällen der Unbilligkeit bei der fiktiven Vergleichsberechnung Anwendung finden.“

Nach Maßgabe des Hamburgischen Spielvergnügungsteuergesetzes (nachfolgend kurz bezeichnet als: „SpVStG HH“) gilt Folgendes:

- Gemäß § 4 Absatz 1 SpVStG HH beträgt die Vergnügungsteuer für Spielgeräte 5 Prozent vom Spielereinsatz.
- Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 SpVStG HH gilt hiervon folgende Abweichmöglichkeit:

„Erklärt der Anmeldeverpflichtete für einzelne oder mehrere Spielgeräte im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 den Spieleinsatz in der Steueranmeldung nach § 8 nicht, gilt als Spieleinsatz nach § 1 Absatz 3 das Vierfache des Einspielergebnisses.“

Gemäß der Regelung des § 12 Absatz 1 Satz 1 SpVStG HH wird daher pauschal das Vierfache des Einspielergebnisses (=BSE) als Bemessungsgrundlage herangezogen.

Allerdings ist hier herauszustellen, dass diese Regelung des § 12 Absatz 1 Satz 1 SpVStG HH auf der (früher geltenden) Eigenart beruht, dass man nicht aus allen der ehemals verwendeten Geräte die Höhe der Einsätze herauslesen konnte. Daher ordnet Absatz 3 des § 12 SpVStG HH an, dass dessen Absätze 1 und 2 nur für Besteuerungszeiträume vor dem 1.1.2011 gelten¹³.

Die Gesamtheit der vorstehend referierten Vorschriften des Bundeslandes Hamburg werden nachfolgend als das sog. „Hamburger Modell“ bezeichnet.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich also, dass die Grundlage, wie sie zur Umrechnung der Einsätze in BSE herangezogen wird, um hieraus die von den Spielbanken geschuldete Vergnügungsteuer zu erheben, auf einer obsoleten, weil den gegenwärtigen technischen Rahmenbedingungen nicht mehr entsprechenden Fassung des Hamburgischen Vergnügungsteuergesetzes beruht. Das sog. „Hamburger Modell“ ist daher selbst für den Stadtstaat nicht mehr gültig.

Den Weg dieses „Hamburger Modells“, also der Berechnung einer fiktiven Ausgleichsabgabe, die an die Landeshaushalte

fließt, haben seitdem eine Reihe weiterer Bundesländer übernommen, u.a. Nordrhein-Westfalen und Hessen.

Folgen für die Kommunalhaushalte

Das vorstehend Erläuterte führt nunmehr zu folgendem Paradoxon:

- Einerseits hat die Kommission unmißverständlich und unter Zurückweisung aller von den deutschen Behörden und der am Verfahren beteiligten Spielbanken festgestellt, dass die Spielbankunternehmen genauso wie ihre gewerbliche Konkurrenz vergnügungsteuerpflichtig sind. Das Aufkommen aus der Vergnügungsteuer fließt dabei allein und ausschließlich den Kommunen zu.
- Andererseits führt das von der Kommission als beihilfefrei bewertete „Hamburger Modell“ mitnichten dazu, dass die von den Spielbankunternehmen geschuldete Vergnügungsteuer den Kommunalhaushalten zufließt. Vielmehr wird die Steuerlast der Spielbankunternehmen fiktiv anhand der unterschiedlichen Steuern des „Normalbesteuerungssystems“, also unter Einschluss der Vergnügungsteuer berechnet. Wenn sich dann ein Delta zugunsten der Sonderbesteuerung ergibt, der die Spielbanken unterliegen, müssen diese die hieraus berechnete Ausgleichsabgabe an den Landeshaushalt zahlen.

Entsprechend der Regelungen der Landespielbankgesetze erhalten die Kommunen dann einen sog. „Gemeindeanteil“ in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes des Bruttospielertrags.

Dieses Auseinanderdriften von Landes- und Kommunalhaushalt spielt nun zwar in der Freien und Hansestadt Hamburg keine Rolle, da hier ja beide zusammenfallen.

Dies trifft auf andere Bundesländer indes nicht zu, wie am Beispiel der Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Hessen dargestellt wird:

Im Bundesland NRW stellt sich die Situation wie folgt dar:

- Nach Maßgabe des Kommissionsbeschlusses vom 20.6.2024 kann statt einer Einsatzbesteuerung auch eine BSE – Besteuerung von 25 Prozent gewählt werden¹⁴.

- Im System der Sonderbesteuerung der Spielbanken erhalten die Spielbankgemeinden einen sog. „Gemeindeanteil“¹⁵. Dieser Gemeindeanteil beträgt indes lediglich 12 Prozent des BSE¹⁶.

Hieraus ergibt sich, dass in allen Fällen, in denen der Satz der Vergnügungsteuer 12 Prozent des BSE überschreitet, ein Teil dieser den Kommunen ausschließlich zustehenden Steuer an die Landeshaushalte umgeleitet wird¹⁷.

Die jeweiligen Gemeindeanteile werden dabei stets durch Ministerialentscheidungen ohne Einbindung der Kommunen festgelegt. M.a.W. das Land entscheidet, welcher Anteil an der Vergnügungsteuer der jeweiligen Spielbankgemeinde zusteht; die Kommune selbst bleibt bei dieser Festlegung vollständig „außen vor“¹⁸.

Ebenso gestaltet sich die Situation hinsichtlich der Verkürzung der Einnahmensituation der kommunalen Haushalte im Bundesland Hessen.

Hier wurde qua des in das Landesspielbankgesetz neu eingefügten § 11a ebenfalls das sog. „Hamburger Modell“ umgesetzt.

In diesem Bundesland ergibt eine aufmerksame Lektüre der Begründung zur letzten, aus Anlass des hier relevanten Kommissionsbeschlusses erfolgten Novellierung des Landesspielgesetzes Folgendes:

Der Impact des Länderfinanzausgleiches

Aus Anlass des Bund-Länder-Finanzausgleiches änderte das Land Hessen seine Steuersätze für die Spielbanken. Die Einnahmen aus der Spielbankabgabe gelten als Einnahmen des Landes, diejenigen aus den sog. zusätzlichen Leistungen indes nicht¹⁹. Daher sind, um im Bundesfinanzausgleich „besser da zu stehen“, die Sätze der Spielbankabgabe von zwischen 45 bis 55 Prozent auf zwischen 25 bis 35 Prozent abgesenkt worden. Gegenläufig wurden die Sätze für die zusätzlichen Leistungen von bisher 20 bis 30 Prozent auf 40 bis 50 Prozent angehoben.

Ergo: Die Steuerlast für die Spielbankunternehmen bleibt dieselbe, aber das Land steht sich (im Bundesfinanzausgleich) besser da. Dies nur zum Hintergrund, der zwar keine EU-beihilferechtliche Relevanz auf-

weist, indes für instruierte Haushaltsrechtler interessant sein könnte.

Die Verkürzung der Einnahmen der Kommunen

Aufmerksamkeit erheischt folgende Passage der Novellierungsbegründung:

Hessen			
BSE	1.000.000,00 €		
	alt	neu	Staffel bis
Spielbankabgabe	45%	25%	25.000.000,00 €
Zusätzliche Leistungen	30%	50%	
Spielbankabgabe	450.000,00 €	250.000,00 €	
Zusätzliche Leistungen	300.000,00 €	500.000,00 €	
	750.000,00 €	750.000,00 €	
Gemeindeanteil			
Text Gesetz	29,75%	29,75%	Spielbankabgabe und Zusatz des um die Ust-Zahllast get
§ 7a Absatz 1			Spielbankabgabe
Ust	159.663,87 €	159.663,87 €	19% aus BSE
VSt	60.000,00 €	60.000,00 €	modellhafte Schätzung
Zahllast	99.663,87 €	99.663,87 €	
geminderte Spielbankabgabe	350.336,13 €	150.336,13 €	
zusätzliche Leistung	300.000,00 €	500.000,00 €	
	650.336,13 €	650.336,13 €	

Grafik: Dr. Andreas Bartosch

„Finanzielle Nachteile für die Gemeinden, in denen eine öffentliche Spielbank betrieben wird, ergeben sich durch die Änderung ebenfalls keine. Diese Gemeinden erhalten sowohl gemäß § 1 der Verordnung über den Anteil an der Spielbankabgabe und die Verwendung des Troncs der öffentlichen Spielbanken in Hessen als auch nach § 20 HSpielbOCG jeweils einen Anteil in Höhe von 29,375 Prozent von der Spielbankabgabe sowie den zusätzlichen Leistungen.“²⁰

Dies begegnet indes folgenden Verständnishaften:

Zunächst wird der Gemeindeanteil durch die entsprechende Landesverordnung auf 29,375 Prozent der Einnahmen aus der Spielbankabgabe gedeckelt; die zusätz-

lichen Leistungen sind darin indes nicht enthalten. Daher besteht schon ein Widerspruch zwischen einerseits der Novellierungsbegründung, nach deren Aussage die Gemeinden den vorgenannten Prozentsatz auch von den zusätzlichen Leistungen erhalten, und der relevanten Landesverord-

nung andererseits, die alleine auf die Spielbankabgabe abstellt und die zusätzlichen Leistungen nicht erwähnt.

Nimmt man nun den Prozentsatz der Spielbankabgabe von 29,375 Prozent, so ergibt sich auf der Grundlage einer Spielbankabgabe von 25 Prozent (ohne die zusätzlichen Leistungen) ein Gemeindeanteil von 19,35 Prozent, was durch die Berechnung illustriert wird:

Gemeindehaushalte stärken

Der Kommissionsbeschluss vom 20.6.2024 verlangt ausdrücklich, dass Spielbanken genauso wie ihre gewerbliche Konkurrenz mit der Vergnügungsteuer belastet werden.

Die Vergnügungsteuer fließt in Deutschland ausschließlich in die Gemeindehaushalte.

Indes erhalten die Kommunen, in denen Spielbanken belegen sind, nicht etwa die volle Vergnügungsteuer, wie sie ihre gewerbliche Konkurrenz zu entrichten hat, sondern einen stets viel niedrigeren Gemeindeanteil. Der Unterschied zwischen diesem (niedrigeren) Gemeindeanteil und dem (höheren) Satz der Vergnügungsteuer wird also kompetenzwidrig von den Gemeindehaushalten weg an die Landeshaushalte umgeleitet.

Endnoten

¹ Dieses förmliche Prüfverfahren war am 9.12.2019 eröffnet worden; vgl. Staatliche Beihilfe SA.44944 (2019/C ex 2016/FC) – Steuerliche Behandlung von Spielbanken in Deutschland und Staatliche Beihilfe SA.53552 (2019/C ex 2019/FC) – Mutmaßliche Garantie für Spielbankunternehmer in Deutschland (Wirtschaftlichkeitsgarantie) – Deutschland, C(2019) 8819 final, abgedruckt in ABIEU 2020 Nr. C 187, S. 80

² Kommission, Beschluss vom 20.6.2024, Staatliche Beihilfen SA.44944 (2019/C ex 2016/FC) und SA.53552 (2019/C ex 2019/FC) – Steuerliche Behandlung von Spielbankunternehmern und mutmaßliche Garantie für Spielbankunternehmer (Wirtschaftlichkeitsgarantie) – Deutschland, abgedruckt in ABIEU 2025 Nr. L vom 25.2.2025

³ Vgl. a.a.O., Tz. 197 – 199

⁴ Vgl. a.a.O., Artikel 1 Absatz 2

⁵ Gegen Artikel 1 Absatz 2 des Beschlusses vom 20.6.2024 ist derzeit eine Individualnichtigkeitsklage zum Gericht der EU anhängig, die auf diesen EU – beihilferechtlichen Bedenken beruht; vgl. Rs. T – 261/25, abgedruckt in ABIEU Nr. C vom 20.6.2025

⁶ Vgl. hierzu ausführlich unten B.

⁷ Dass Spielbankunternehmen und gewerbliche Spielhallen Wettbewerber sind, hat die Kommission in ihrem Beschluss vom 20.6.2024 unmißverständlich entgegen dem heftigen Bestreiten der deutschen Behörden sowie diverser Spielbankunternehmen festgestellt (vgl. a.a.O. Tz. 132ff.).

⁸ Vgl. zu den Einzelheiten Beschluss vom 20.6.2024, Ziffer 2.2.1.

⁹ Vgl. zu den Einzelheiten Beschluss vom 20.6.2024, Ziffer 2.2.2.

¹⁰ Vgl. angefochtener Beschluss, Tz. 26

¹¹ Vgl. oben Fußnote 3

¹² A.a.O., Tz. 26 a. E.

¹³ So heißt es in der Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Spielvergnügungsteuergesetzes (Drucksache 18/4806, 08.08.2006, Seite 4) wie folgt betreffend Absatz 3 des § 12 SpVStG HH wie folgt:

¹⁴ Hier ist der guten Ordnung halber darauf hinzuweisen, dass die Aussage in Textziffer 274 des Beschlusses vom 20.6.2024, dass eine BSE – Besteuerung von 25 % „grundsätzlich die höchstmögliche Vergnügungsteuer darstellt“, nicht zutreffend ist. Die hierfür in Fußnote 193 angeführten Judikate haben nur einen Satz von 25 % als rechtmäßig bewertet, treffen indes mitnichten die Aussage, dass dieser Satz einen allgemeinen gültigen Höchstsatz darstellt. M.a.W. es mag gut sein, dass in Zukunft auch noch höhere Vergnügungsteuersätze von der deutschen Gerichtsbarkeit als rechtmäßig angesehen werden.

¹⁵ Vgl. § 26 des SpielbankG NRW, eingefügt durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1272), in Kraft getreten am 1. Januar 2025

¹⁶ Vgl. § 2 der Verordnung zur Bestimmung der Spielbankstandorte des Landes Nordrhein-Westfalen und zur Aufteilung der Spielbankabgabe (Spielbankstandortverordnung NRW – SpStVO NRW) vom 18. November 2020; in Kraft getreten am 20. November 2020 (GV. NRW. S. 1056a); geändert durch Verordnung vom 8. April 2022 (GV. NRW. S. 421), in Kraft getreten am 15. April 2022

¹⁷ Vgl. § 2 der Verordnung zur Bestimmung der Spielbankstandorte des Landes Nordrhein-Westfalen und zur Aufteilung der Spielbankabgabe (Spielbankstandortverordnung NRW – SpStVO NRW) vom 18. November 2020; in Kraft getreten am 20. November 2020 (GV. NRW. S. 1056a); geändert durch VDies trifft auf alle bisherigen fünf NRW – Spielbankkommunen zu, i.E. für Dortmund – Hohensyburg 5,5 % des Spieleinsatzes gemäß

§ 5 Absatz 1 der Vergnügungsteuersatzung für die Benutzung von Apparaten (Apparatesteuersatzung) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Vergnügungsteuersatzung für die Benutzung von Apparaten vom 17.12.2013; für Bad Oeynhausen 4,3 % vom Spieleinsatz gemäß § 6 Absatz 5 der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Bad Oeynhausen (Vergnügungsteuersatzung) vom 13.05.2014 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 02.03.2016; für Duisburg 24 % BSE gemäß § 4 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Duisburg (Vergnügungsteuersatzung) vom 10.12.2002 in der Fassung der 12. Änderung vom 04.12.2024; für Aachen 6,5 % vom Einsatz gemäß § 8 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Aachen vom 9.7.2025 und für Monheim ebenfalls 6,5 % vom Einsatz gemäß § 3 Absatz 1 lit. a. der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Monheim am Rheinerordnung vom 8. April 2022 (GV. NRW. S. 421), in Kraft getreten am 15. April 2022 (Vergnügungsteuersatzung) vom 22.12.2005 zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 19.12.2024

¹⁸ Vgl. Fußnote 16

¹⁹ Änderung des Hessischen Gesetzes über Spielbanken und Online-Casinospiele (HSpielBOG), Artikel 31a, wo es sich wie folgt liest: „Nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Finanzausgleichsgesetzes gelten die Spielbankabgabe mit Ausnahme der Sonderabgabe und der Troncabgabe als Steuereinnahme eines Landes, die bei der Berechnung des Finanzkraftausgleichs berücksichtigt wird. Nach dieser bundesrechtlichen Regelung fließt zwar die Spielbankabgabe, nicht aber die Sonderabgabe und die Troncabgabe in die Berechnung des Finanzkraftausgleichs ein.“

²⁰ Verordnung über den Anteil der Spielbankgemeinden an der Spielbankabgabe und die Verwendung des Troncs der öffentlichen Spielbanken in Hessen Vom 15. November 1989, in dessen § 1 es wie folgt lautet: „Die Gemeinde, in der eine öffentliche Spielbank betrieben wird, erhält von der Spielbankabgabe dieser Spielbank einen Anteil in Höhe von 29,375 vom Hundert.“